



ПЪРВОИНСТАНЦИОНЕН СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
Soud prvního stupně Evropských společenství
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCOMHPHOBAI EORPACH
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIŲ PIRMOSIOS INSTANCIJOS TEISMAS
Az Európai Közösségek Elsőfokú Bírósága
IL-QORTI TAL-PRIMISTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
Sąd Pierwszej Instancji Wspólnot Europejskich
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
TRIBUNALUL DE PRIMĂ INSTANȚĂ AL COMUNITĂȚILOR EUROPENE
Súd prvého stupňa Európskych spoločenstiev
Sodišče prve stopnje Evropskih skupnosti
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 62/07

17. September 2007

Urteil des Gerichts erster Instanz in den verbundenen Rechtssachen T-125/03 und T-253/03

Akzo Nobel Chemicals Ltd und Akros Chemicals Ltd / Kommission der Europäischen Gemeinschaften

DAS GERICHT PRÄZISIERT DIE REGELN, DIE FÜR DEN SCHUTZ DER VERTRAULICHKEIT DER KOMMUNIKATION ZWISCHEN ANWALT UND MANDANT IM ZUSAMMENHANG MIT DEM GEMEINSCHAFTLICHEN WETTBEWERBSRECHT GELTEN

Das Gericht legt genauer fest, welches Verfahren zu befolgen ist, wenn ein Unternehmen anlässlich einer bei ihm durchgeführten Nachprüfung die Vertraulichkeit bestimmter Unterlagen geltend macht, und welchen sachlichen und persönlichen Geltungsbereich dieser Schutz hat.

Mit einer Entscheidung vom 10. Februar 2003 gab die Kommission der Akzo Nobel Chemicals Ltd und ihrer Tochtergesellschaft Akros Chemicals Ltd auf, bei sich Nachprüfungen zu dulden, die der Suche nach Beweisen für etwaige wettbewerbswidrige Verhaltensweisen dienen sollten. Die Nachprüfung wurde am 12. und 13. Februar 2003 in den Geschäftsräumen von Akzo Nobel und Akros in Eccles, Manchester (Vereinigtes Königreich), von Beamten der Kommission durchgeführt, die dabei von Vertretern des Office of Fair Trading (OFT, britische Wettbewerbsbehörde) unterstützt wurden.

Im Verlauf der Nachprüfung erklärten Vertreter der Unternehmen den Kommissionsbeamten, dass bestimmte Unterlagen unter den Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant fielen. Nach längerer Diskussion wurde entschieden, dass der die Nachprüfung leitende Beamte im Beisein eines Vertreters der Unternehmen die fraglichen Unterlagen summarisch durchsehen sollte.

Bei der Prüfung der Unterlagen entstand eine Meinungsverschiedenheit über fünf Schriftstücke, die schließlich zwei unterschiedlichen Behandlungsweisen unterworfen wurden.

Die erste Gruppe von Schriftstücken (im Folgenden: Serie A) umfasst zwei Exemplare eines maschinegeschriebenen Vermerks, der von dem leitenden Geschäftsführer von Akros für einen seiner Vorgesetzten verfasst worden war und nach Darstellung von Akzo Nobel und Akros Informationen enthielt, die sein Verfasser bei internen Diskussionen mit anderen Angestellten zu dem Zweck zusammengetragen hatte, im Rahmen des wettbewerbsrechtlichen Compliance-Programms (Programm zur Sicherstellung der Einhaltung des Wettbewerbsrechts) externen

rechtlichen Rat einzuholen. Das zweite Exemplar des Vermerks enthält handgeschriebene Anmerkungen, die sich auf Kontakte mit einem Rechtsanwalt beziehen und in denen auch dessen Name genannt ist. Da sich die Kommissionsbeamten nicht dazu in der Lage sahen, den diesen Dokumenten möglicherweise zukommenden Schutz an Ort und Stelle sofort endgültig zu beurteilen, fertigten sie von ihnen eine Kopie und legten diese in einen sodann versiegelten Umschlag, den sie am Ende der Nachprüfung mitnahmen.

Die zweite Gruppe von Unterlagen (im Folgenden: Serie B) fiel nach Auffassung des Leiters der Nachprüfung eindeutig nicht unter den Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant und wurde daher – ohne gesonderte Verwahrung in versiegeltem Umschlag – in Kopie zu den Akten genommen. Die Unterlagen der Serie B bestehen aus einer Reihe handschriftlicher Notizen, die der leitende Geschäftsführer von Akcros sich bei Diskussionen mit Angestellten gemacht und für die Abfassung seines Vermerks der Serie A verwendet hatte, sowie aus zwei E-Mails, die er mit dem Koordinator von Akzo Nobel für das Wettbewerbsrecht gewechselt hatte, einem in den Niederlanden zugelassenen Rechtsanwalt, der im festen Angestelltenverhältnis Mitglied der Rechtsabteilung von Akzo Nobel ist.

Am 11. April 2003 erhoben Akzo Nobel und Akcros beim Gericht erster Instanz eine Klage auf Nichtigkeitserklärung der Entscheidung vom 10. Februar 2003, mit der die Nachprüfung angeordnet worden war (Rechtssache T-125/03).

Am 8. Mai 2003 erließ die Kommission eine Entscheidung, mit der der Antrag auf Schutz der Unterlagen wegen der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant abgelehnt und die Öffnung des versiegelten Umschlags angekündigt wurde; die Kommission teilte jedoch mit, sie werde den Umschlag vor Ablauf der für die Klage gegen diese Entscheidung geltenden Frist nicht öffnen.

Am 4. Juli 2003 erhoben die beiden Unternehmen beim Gericht eine weitere Klage auf Nichtigkeitserklärung auch dieser Entscheidung (Rechtssache T-253/03).

Die Rechtssache T-125/03

Das Gericht erinnert daran, dass nur Maßnahmen Gegenstand einer Nichtigkeitsklage sein können, die bindende, die Interessen des Klägers beeinträchtigende Rechtsfolgen hervorbringen, indem sie dessen Rechtslage erheblich verändern. Wie das Gericht feststellt, werden derartige Rechtsfolgen in einem Fall, in dem ein Unternehmen bei einer Nachprüfung der Beschlagnahme eines Schriftstücks mit der Begründung widerspricht, es falle unter den Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant, durch diejenige Entscheidung ausgelöst, mit der die Kommission diesen Antrag des Unternehmens ablehnt.

Im zu entscheidenden Fall waren solche Rechtsfolgen somit ausgelöst worden erstens durch die stillschweigende Ablehnungsentscheidung, die in der tatsächlichen Beschlagnahme und unversiegelten Aufnahme bestimmter Schriftstücke in die Akten lag, und zweitens, hinsichtlich aller streitiger Schriftstücke, durch die förmliche Ablehnungsentscheidung vom 8. Mai 2003. Sie waren hingegen nicht ausgelöst worden durch die Entscheidung vom 10. Februar 2003, mit der die Nachprüfung angeordnet worden war.

Das Gericht weist daher die Klage in der Rechtssache T-125/03 als unzulässig ab.

Die Rechtssache T-253/03

Das Gericht weist zunächst darauf hin, dass zwar, wie der Gerichtshof bereits in seinem Urteil AM & S¹ entschieden hat, die Kommission, um Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht aufdecken zu können, über weitgehende Untersuchungs- und

¹ Urteil des Gerichtshofs vom 18. Mai 1982 in der Rechtssache 155/79, AM & S/Kommission.

Nachprüfungsbefugnisse verfügt und sich insbesondere Geschäftsunterlagen über die Tätigkeit der jeweiligen Unternehmen vorlegen lassen darf, dass aber dies nichts daran ändert, dass in diesem Rahmen unter bestimmten Voraussetzungen der Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant gewährleistet sein muss. Diese Vertraulichkeit entspricht dem Erfordernis, dass es dem Einzelnen möglich sein muss, sich völlig frei an einen Rechtsanwalt zu wenden, zu dessen beruflichen Aufgaben es gehört, unabhängige Rechtsberatung all denen zu erteilen, die ihrer bedürfen, und sie gehört als notwendige Ergänzung zur vollen Ausübung der Rechte der Verteidigung.

Hinsichtlich **des bei einer Nachprüfung zu befolgenden Verfahrens** bestätigt das Gericht, dass das Unternehmen, ohne den Inhalt der betreffenden Schriftstücke offenbaren zu müssen, den Kommissionsbediensteten alle zweckdienlichen Angaben zu machen hat, mit denen dargelegt werden kann, dass die Schriftstücke die Voraussetzungen des Vertraulichkeitsschutzes erfüllen. Daher ist das Unternehmen berechtigt, den Kommissionsbediensteten eine auch nur summarische Durchsicht der Schriftstücke zu verweigern, für die es den Vertraulichkeitsschutz geltend macht, sofern eine solche summarische Prüfung seiner Meinung nach ohne Offenbarung des Inhalts der Schriftstücke nicht möglich wäre und sofern es dies gegenüber den Kommissionsbediensteten angemessen begründet. Ist die Kommission der Ansicht, dass das Vorbringen des Unternehmens nicht geeignet ist, den vertraulichen Charakter der Dokumente darzutun, dürfen ihre Bediensteten eine Kopie des Schriftstücks in einen zu versiegelnden Umschlag legen und diesen im Hinblick auf die spätere Entscheidung über die Meinungsverschiedenheit mit sich nehmen. Das Gericht erläutert, dass durch dieses Verfahren die Gefahren einer Verletzung der Vertraulichkeit vermeiden werden können, während es gleichzeitig der Kommission eine gewisse Kontrolle über die Unterlagen erlaubt und das Risiko ausschaltet, dass die Unterlagen später abhanden kommen oder manipuliert werden.

Das Gericht weist darauf hin, dass die Kommission vom Inhalt des jeweiligen Schriftstücks nicht Kenntnis nehmen darf, bevor sie eine Entscheidung erlassen hat, die dem betroffenen Unternehmen eine sachdienliche Anrufung des Gerichts ermöglicht. Das Gericht hebt hervor, dass der Grundsatz des Schutzes der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant bereits dadurch verletzt wird, dass die Kommission vom Inhalt eines vertraulichen Schriftstücks Kenntnis nimmt. Dass die Kommission später geschützte Schriftstücke nicht in einer Entscheidung als Beweismittel verwenden darf, mit der sie eine Sanktion verhängt, ist allein nicht ausreichend, um die Schäden zu ersetzen oder zu beseitigen, die bereits aus der Kenntnisnahme vom Inhalt der Schriftstücke entstünden.

Im vorliegenden Fall stellt das Gericht fest, dass **die Kommission dieses Verfahren erstens dadurch verletzt hat, dass sie die Unternehmen dazu zwang, eine summarische Prüfung bestimmter Schriftstücke hinzunehmen**, obgleich die Vertreter der Unternehmen in begründeter Weise dargelegt hatten, dass sie mit einer solchen summarischen Prüfung den Inhalt der Schriftstücke offenbaren müssten. **Zweitens hat die Kommission das zu befolgende Verfahren dadurch verletzt, dass sie von den Schriftstücken der Serie B Kenntnis nahm**, ohne den Unternehmen zuvor Gelegenheit gegeben zu haben, die von der Kommission für diese Dokumente ausgesprochene Schutzverweigerung vor dem Gericht anzufechten.

Zu **den verschiedenen Arten geschützter Schriftstücke** führt das Gericht aus, dass interne Unterlagen eines Unternehmens, selbst wenn sie nicht zu dem Schriftwechsel mit einem Rechtsanwalt gehören oder nicht für ihre Übergabe an einen Rechtsanwalt erstellt worden sind, gleichwohl unter den Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant fallen können, wenn sie ausschließlich zu dem Zweck ausgearbeitet worden sind, im Rahmen der Ausübung der Verteidigungsrechte den rechtlichen Rat eines Rechtsanwalts einzuholen. Der bloße Umstand, dass das Schriftstück mit einem Rechtsanwalt erörtert worden ist, kann hingegen nicht genügen, um das Schriftstück als geschützt anzusehen. Das Gericht fügt hinzu, dass auch der Umstand, dass ein Dokument im Rahmen eines Programms, mit dem die Einhaltung des Wettbewerbsrechts sichergestellt werden soll, verfasst wurde, allein nicht

ausreicht, um dem Dokument den Schutz zuteil werden zu lassen. Ihrem Umfang nach umfassen solche Programme nämlich häufig Aufgaben und Informationen, die weit über die Ausübung der Verteidigungsrechte hinausgehen.

In diesem Zusammenhang hat das Gericht nach einer Prüfung des Inhalts des Vermerks der Serie A und der von Akzo Nobel und Akcros dazu gegebenen Erläuterungen entschieden, dass der Vermerk nicht unter den Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant fällt. Auch die handschriftlichen Notizen der Serie B, die hauptsächlich zur Vorbereitung des Vermerks der Serie A gemacht wurden, fallen nicht unter den Schutz.

Schließlich **weist** das Gericht das Vorbringen von Akzo Nobel und Akcros **zurück**, dass **der persönliche Anwendungsbereich des Schutzes der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant** über die vom Gerichtshof bereits gezogenen Grenzen hinaus **erweitert werden müsse**. Insoweit verweist das Gericht darauf, dass der Gerichtshof ausdrücklich entschieden hat, dass dieser Schutz nur gilt, soweit es sich um unabhängige, d. h. nicht durch ein Beschäftigungsverhältnis an ihre Mandanten gebundene Rechtsanwälte handelt, und dass er von dem Schutz die bei einem Unternehmen selbst beschäftigten Juristen ausdrücklich ausgeschlossen hat. Insoweit betont das Gericht, dass zwar die spezielle Anerkennung der Rolle unternehmensangehöriger Juristen und der Schutz der Kommunikation mit ihnen im Vergleich zu der Zeit, in der das Urteil AM & S erging, heute deutlich gewachsen sind, dass sich aber dennoch insoweit in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten keine einheitlichen oder klar überwiegenden Tendenzen ausmachen lassen. Auch die Entwicklung des Wettbewerbsrechts seit dem Urteil AM & S rechtfertigt keine Änderung dieser Rechtsprechung, die weder dem Grundsatz der Gleichbehandlung noch dem freien Dienstleistungsverkehr zuwiderläuft. Das Gericht kommt daher zu dem Schluss, dass die mit einem Mitglied der Rechtsabteilung von Akzo Nobel gewechselten E-Mails nicht unter den Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant fallen.

Das Gericht gelangt zu dem Ergebnis, dass die in dem Verfahren zur Prüfung derjenigen Schriftstücke, für die Akzo Nobel und Akcros den Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant geltend gemacht hatten, von der Kommission begangenen Rechtsverstöße nicht zur Folge hatten, dass den beiden Unternehmen der Schutz dieser Schriftstücke rechtswidrig versagt wurde, da die Kommission, wie vom Gericht bereits festgestellt, in der Sache fehlerfrei entschied, dass keines dieser Dokumente unter den Schutz fiel.

Die Klage in der Rechtssache T-253/03 wird daher ebenfalls abgewiesen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das
Gericht erster Instanz nicht bindet.*

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE EN FR

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der
Internetseite des Gerichtshofs*

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=T-125/03>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*